



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

25. Mai 2021

Nr. 2021-306 R-360-13 Parlamentarische Empfehlung Alois Brand, Spiringen, zur Anpassung der nationalen Jagdgesetzgebung; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 24. März 2021 reichte Landrat Alois Brand, Spiringen, zusammen mit Zweitunterzeichner Bruno Christen, Hospental, eine Parlamentarische Empfehlung ein.

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen, ob im Rahmen der nationalen Jagdgesetzgebung und angesichts der dynamischen Populationsentwicklung der Wölfe sowie hinsichtlich der restriktiv gehandhabten Regulierungsbestimmungen des Bunds generell die Sicherheit und die Interessen des Kantons Uri mit deren Land- und Alpwirtschaft und des Tourismus gewahrt bleiben.

Der Bund steht unter Handlungsdruck, auf Verordnungsstufe erste Pflöcke für die vereinfachte Regulierung von Wölfen einzuschlagen und die Ausbreitung auch im Siedlungsgebiet zu bremsen. Der Regierungsrat wird aufgefordert, beim Bund vorstellig zu werden und sich für die vollständige Übernahme der tatsächlichen Kosten der Herdenschutzmassnahmen einzusetzen, ohne dass die Kantone zusätzlich belastet werden.

Der Regierungsrat wird ersucht, im Hinblick auf die künftigen Wolfbestände im Kanton Uri und zur Wahrung der Sicherheit und im Interesse der betroffenen Urner Bevölkerung den Bundesrat zu entsprechenden Anpassungen der Jagdgesetzgebung aufzufordern.

II. Antwort des Regierungsrats

Im Anschluss an die Volksabstimmung vom 27. September 2020 zur Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz [JSG]; SR 922.0) wurden in den eidgenössischen Räten verschiedene Vorstösse eingereicht, die den Bundesrat aufforderten, den bestehenden gesetzlichen Spielraum im Umgang mit dem Wolf auszunutzen und die Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) entsprechend anzupassen. Mit Schreiben vom 31. März 2021 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Vernehmlassung zur Revision der Jagdverordnung.

Die revidierte Jagdverordnung fokussiert auf die folgenden Themenschwerpunkte:

- Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen durch Senkung der entsprechenden Schadensschwellen.
- Erleichterung des Abschusses schadenstiftender Einzelwölfe durch Senkung der entsprechenden Schadensschwellen.
- Verstärkung des Herdenschutzes durch Aufnahme weiterer Massnahmen in das Verordnungsrecht und teilweise höhere Finanzhilfebeiträge des Bunds.

Die Vernehmlassung dauerte bis am 5. Mai 2021.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 27. April 2021 eine Vernehmlassungsantwort verabschiedet, die die Stossrichtung der einzelnen Punkte der Parlamentarischen Empfehlung aufnimmt.

In seiner Vernehmlassungsantwort zeigte der Regierungsrat auf, dass das Gebirgs- und Alpgebiet von der Wolfspräsenz besonders betroffen ist und zukünftig noch mehr sein wird. Im Alpenbogen kommt der Alp- und Landwirtschaft, die sich extensiv und naturnah gestaltet, eine erhebliche kulturelle, wirtschaftliche und soziale Bedeutung zu. Sie steht als hauptbetroffener Bereich mit der Wolfspräsenz in Konflikt. Aufgrund des hohen Wolfsdrucks in den Gebirgskantonen entpuppt sich der heutige Herdenschutz mit den Pfeilern technischer Herdenschutz (Zäune usw.) und Einsatz von Herdenschutzhunden als zu wenig wirksam. Ohne die Entwicklung weiterer wirksamer Herdenschutzmassnahmen wird der Herdenschutz sein Ziel nicht mehr erreichen können. Deshalb sind Massnahmen auch auf Seiten des Wolfs vorzusehen, nämlich eine verhältnismässige, angemessene und zielführende Regulierung. Eine Spezialisierung von Wölfen bzw. Wolfsrudeln, die wiederholt geschützte Weidetiere attackieren bzw. erbeuten, ist nachhaltig zu verhindern. Nur mit Zäunen und dem Einsatz von Herdenschutzhunden kann die Wolfsproblematik nicht gelöst werden. Eine nachhaltige Wolfsregulation muss deshalb - neben den technischen Herdenschutzmassnahmen (wie z. B. Zäunen) und dem Einsatz von Herdenschutzhunden - als dritter Pfeiler des Herdenschutzes betrachtet werden. Zudem muss es in Zukunft auch Abschussmöglichkeiten für Einzelwölfe geben, wenn diese verhaltensauffällig sind und/oder dem Menschen gefährlich werden. Ziel muss es sein, dass sich scheue Wölfe in der Schweiz aufhalten und sich Populationen aus solch scheuen Tieren aufbauen.

Der Regierungsrat begrüsst zudem, dass weitere wirksame Massnahmen vom Bund besser entschädigt werden. Bund und Kantone müssen sich jedoch auch Gedanken machen, wie die Erfüllung der zahlreichen Aufgaben im Wildtiermanagement durch die Kantone in Zukunft gewährleistet und abgegolten werden kann.

Sehr wichtig ist, dass bei Angriffen auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) sehr schnell eingegriffen werden kann, da mit allen Mitteln verhindert werden muss, dass sich Wölfe zu stark an diese Tierarten wagen, die im Vergleich zu den Schafen und Ziegen ein stärkeres Abwehrverhalten zeigen und bei welchen die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen noch schwieriger ist.

Zudem zeigte der Regierungsrat in seiner Stellungnahme auf, dass es weitergehende Möglichkeiten braucht, um den Wolfsbestand in den Regionen numerisch zu begrenzen, ohne den Bestand zu gefährden. Die Schweiz leistet einen Beitrag an das Überleben des Wolfsbestands im Alpenraum, wenn

sie rund 17 bis 20 Wolfsrudel beherbergt. Die Kantone sind gewillt, diesen Solidaritätsbeitrag zu leisten. Bei der Annäherung an diese Schwelle sind aber stärkere Möglichkeiten zu schaffen, um steuernd in den Wolfsbestand eingreifen zu können.

Zudem sollen die Kantone bei erheblicher Gefährdung des Menschen nicht nur bei Wolfsrudeln die Möglichkeit haben, regulierend eingreifen zu können, sondern auch bei Einzelwölfen.

Konkret hat der Regierungsrat zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen der eidgenössischen Jagdverordnung wie folgt Stellung genommen:

- Unterstützung des Vorschlags, dass ein Wolfsrudel reguliert werden kann, wenn im Streifgebiet des Rudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens zehn Nutztiere getötet worden sind. Zusätzlich hat der Regierungsrat gefordert, dass auch Einzelabschüsse eines nachweislich schadenstiftenden Elterntiers in den Monaten November bis Januar möglich sein sollen, auch wenn die Regulation noch nicht abgeschlossen sein sollte.
- Der Regierungsrat stellte den Antrag, dass der Kanton auch eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen kann, die neben erheblichen Schäden eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.
- Der Regierungsrat unterstützte den Vorschlag, dass ein erheblicher Schaden vorliegt, wenn
 - a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
 - b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
 - c. mindestens zehn Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Zudem verlangte er, dass auch Nutztiere, die durch den Wolf derart verletzt worden sind, dass sie notgetötet werden mussten, als Schaden angerechnet werden.

- Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden verlangt der Regierungsrat, dass bereits ein erheblicher Schaden vorliegt, wenn innert vier Monaten mindestens ein Nutztier getötet wurde. Beim Grossvieh soll zudem nicht von zumutbaren Schutzmassnahmen im Herdenschutz gesprochen werden, da es diese Schutzmassnahmen gar nicht gibt.
- Der Regierungsrat unterstützte die verbesserte Abgeltung von Schutzmassnahmen (80 Prozent) im Bereich Herdenschutzhunde, elektrischer Verstärkungen von Weidezäunen und weiterer wirksamer Massnahmen der Kantone. Zusätzlich beantragte der Regierungsrat, dass der Abschuss von Wölfen neben technischen Herdenschutzmassnahmen als dritter Pfeiler des kantonalen Herdenschutzes zu betrachten ist.
- Der Regierungsrat begrüsst, dass sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an den Kosten von Alplanungen sowie Planungen zur Entflechtung von Wander- und Bikewegen beteiligen will.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Die Vernehmlassungsantwort zeigt, dass die Haltung des Regierungsrats den Forderungen der Parlamentarischen Empfehlung in allen Teilen entspricht. Der Regierungsrat ist sich aber auch bewusst, dass mit der laufenden Anpassung der eidgenössischen Jagdverordnung der Umgang mit dem Wolf noch nicht zufriedenstellend gelöst werden kann. Es braucht dazu auch weitergehende Anpassungen von Stufe Gesetz bis zu den Ausführungsbestimmungen.

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Forst und Jagd; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

